**Geschäftsbedingungen Photovoltaik & Solarenergie der Schimautz GmbH**

Im Interesse der Lesbarkeit haben wir auf geschlechtsbezogene Formulierungen verzichtet. Selbstverständlich sind immer alle Geschlechter gemeint (m/w/s) gemeint, auch wenn explizit nur eines der Geschlechter angesprochen wird.

**Geltungsbereich**  
1.1. Alle unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote unseres Unternehmens auf Grundlage und unter Geltung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Entgegenstehende, in unseren Verkaufsbedingungen nicht enthaltene, abweichende und neue Bedingungen des Vertragspartners erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten schriftlich ausdrücklich ihrer Geltung zugestimmt oder wenn diese im Einzelfall zwischen der Schimautz GmbH und dem Kunden ausdrücklich vereinbart wurden.

1.2. Kostenvoranschläge sind unverbindlich. Das Angebot ist bis zur Annahme durch den Kunden (Unterfertigung des Angebotes) unverbindlich.

1.3. Mit der Bestellung (im Folgenden auch „Auftrag“ genannt), anerkennt der Kunde die zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Geschäftsbedingungen.

1.4. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen verstehen sich vorbehaltlich jederzeitiger Änderungen oder Ergänzungen durch die Schimautz GmbH, wobei die Bestellung des Kunden immer zu den jeweils zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen erfolgt und ausgeführt wird.

**Lieferung und Leistungsumfang**  
2.1. Lieferfristen sind unverbindlich und beginnen nicht vor Vorlage sämtlicher technischer und sonstiger Ausführungsdetails, Bezahlung einer vereinbarten Anzahlung, völliger Klärung aller Einzelheiten der Ausführung, und/oder der Rücksendung der von unserem Vertragspartner unterfertigten Auftragsbestätigung. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Lieferbereitschaft mitgeteilt ist, oder der Liefergegenstand das Werk verlassen hat. Nur im Falle eines von uns verschuldeten Leistungsverzuges steht es dem Vertragspartner frei unter Setzung einer Nachfrist, die jedoch keinesfalls zwei Wochen unterschreiten darf und schriftlich erfolgen muss, vom Vertrag zurückzutreten; anderweitige bzw. darüberhinausgehende Ansprüche jeder Art, wie insbesondere auch Ansprüche auf Schadenersatz sind ausgeschlossen, es sei denn, uns trifft am Leistungsverzug grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

2.2. Die Leistungen der Schimautz GmbH umfassen bei Abschluss eines Wartungsvertrages einer Anlage auch die Wartung, Anpassung oder Überprüfung einer bestehenden oder noch zu errichtenden Anlage, die Zu- und Ableitungen zu den Solarkollektoren sowie sonstiger Einrichtungen im Zusammenhang mit einer bestehenden oder noch zu errichtenden Solaranlage. Bei reinem Kollektortausch oder PV-Modultausch sind diese Leistungen ausdrücklich nicht umfasst.

2.3. Die Leistungen der Schimautz GmbH umfassen insbesondere nicht die Demontage und Entsorgung von Indach-Altkollektoren oder Indach-Photovoltaikmodulen und die danach notwendige Dacheinkleidung.

2.4. Dem Kunden zumutbare sachlich gerechtfertigte geringfügige Leistungsänderungen, einschließlich Leistungsänderungen die sich im Zusammenhang mit der Montage als erforderlich erweisen und nicht vorhersehbar waren (z.B. zusätzliche Befestigungen aufgrund mangelhaften Unterbaus), gelten als vorweg genehmigt.

2.5. Der Kunde nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass im Rahmen der Montage hervortretende und nicht erkennbare Umstände, insbesondere solche in Bezug auf die Mangelhaftigkeit des Unterbaus, eine Anpassung des Leistungsumfangs erfordern können. Der Kunde wird die angemessenen Zusatzkosten für den dadurch verursachten Zusatzaufwand vergüten.

2.6. Der Kunde nimmt ausdrücklich zur Kenntnis und ermächtigt die Schimautz GmbH entsprechend, dass im Zusammenhang mit den Leistungen gemäß Punkt. 2.1. die Abschaltung der Solar- oder PV-Anlage für die Dauer der Demontage- und Montagearbeiten erforderlich ist. Die Kosten und allfällige Nachteile aus der Abschaltung der Solar-Anlage sind ausschließlich vom Kunden zu tragen.

2.7. Von uns ausgearbeitete oder bearbeitete Pläne, Skizzen, technische Ausarbeitungen oder Vorschläge, Muster und dergleichen sind unser geistiges Eigentum. Kommt es zu keinem Vertragsabschluss, sind diese wie auch Kostenvoranschläge bzw. Angebote angemessen zu entlohnen.

2.8. Änderungen an Konstruktionen, Aussehen und Ausführung geringe Abweichungen sowie Ausführungsrichtlinien behalten wir uns vor, soweit sie notwendig und technisch zumindest gleichwertig sind.

**Pflichten des Kunden**  
3.1. Der Kunde hat sämtliche Maßnahmen zu setzen und Vorkehrungen zu treffen, die für eine ungehinderte und zugige Leistungserbringung durch die Schimautz GmbH erforderlich und nützlich sind. Dazu zählt vor allem die Demontage und fach- und umweltgerechte Entsorgung von Indach-Kollektoren oder Indach-PV-Modulen und die danach notwendige Neueinkleidung des Daches.

3.2. Der Kunde hat allfällige erforderliche Bewilligungen, sonstige Zustimmungen Dritter sowie allfällige Meldungen an Behörden auf eigene Kosten zu veranlassen. Ebenso ist der Kunde für die Förderabwicklung selbst verantwortlich. Förderungen – welcher Art auch immer – werden den Kunden von den jeweiligen Förderstellen zugesagt und ggfs. ausbezahlt (Bund, Land, Gemeinde etc.) und niemals von der Schimautz GmbH. Die Förderabwicklung und -unterstützung sind ausdrücklich nicht im Leistungsumfang enthalten, außer dies wird entgeltlich unter einem eigenen Punkt im Angebot schriftlich festgehalten. Schimautz GmbH haftet nicht dafür, den Kunden über sämtliche mögliche oder auch nur naheliegende Förderungsmöglichkeiten vollständig aufgeklärt zu haben. Daher sind auch keine Ansprüche weder der Höhe nach noch dem Grunde nach daraus ableitbar.

3.3. Die Kosten für die Energie für die Demontage und Montage sowie die Energie und das Wasser für einen Probebetrieb trägt der Kunde.

3.4. Der Kunde ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass während des vereinbarten Zeitfensters für Warenlieferungen, für die Demontage und Montage sowie die Abholung der Alt-Kollektoren bzw. Alt-Modulen eine mit der Sachlage vertraute und unbeschrankt geschäftsfähige Person am Leistungsort anwesend und ermächtigt ist, die Ware und/oder Leistungserbringung entgegen zu nehmen, sowie gegebenenfalls die erforderlichen Raume für Demontage und Montage, die An- und Ablieferung sowie die Lagerung jederzeit zugänglich zu machen. Allfällige Verzögerungen und Kosten und sonstige Nachteile aus einer Verletzung dieser Bestimmung hat der Kunde zu tragen.

3.5. Der Kunde hat gegebenenfalls bis zum Zeitpunkt des vollständigen Abschlusses der Leistungserbringung kostenlos den erforderlichen sicheren Platz für die Lagerung der Solarkollektoren, der Alt-Kollektoren bzw. Photovoltaikmodulen sowie sonstigen Materials und von Maschinen bereit zu stellen.

3.6. Der Kunde erklärt, gegenüber Schimautz GmbH sämtliche Angaben über Lage und Beschaffenheit der Solar-/ PV-Anlage, sowie der Umgebung der Solar-PV/-Anlage rechtzeitig vor Erteilung des Auftrags wahrheitsgemäß und vollständig gemacht zu haben. Der Kunde hat unverzüglich zu warnen, wenn ihm Umstände bekannt werden, die die Funktionalität der Solar- oder PV-Anlage oder der Solarkollektoren einschränken konnten.

3.7. Der Kunde wird nach Fertigstellungsanzeige durch unverzüglich auf eigene Kosten bei der Abnahme der Solarkollektoren bzw. der PV-Module mitwirken und außer in begründeten Fällen Lieferscheine und Abnahmeprotokolle fertigen.

3.8. Der Kunde räumt der Schimautz GmbH zeitlich unbeschrankt das Recht ein, sämtliche Maßnahmen zu setzen, die erforderlich oder nützlich sind, um die Produktsicherheit der Solarkollektoren oder PV-Modulen zu gewährleisten, Mängel zu beheben und allfällige (Serien-)Fehler zu testen und zu beheben. Der Kunde gewährt der Schimautz GmbH insofern zeitlich unbeschränkt und auch nach Abschluss der beauftragten Leistungen nach entsprechender Vorankündigung jederzeit Zutritt zur Solar-Anlage.

3.9. Wir sind nicht verpflichtet, beigestellte Unterlagen (Pläne, Zeichnungen, Musterberechnungen, technische Beschreibungen, behördliche Genehmigungen, etc.) auf deren Richtigkeit, beigestellte Stoffe bzw. vorhandene Dachkonstruktionen auf deren Tauglichkeit und Kompatibilität mit den beauftragten Leistungen zu überprüfen (zB Statik Gutachten zur Dachkonstruktion etc.). Der Vertragspartner garantiert die Richtigkeit, Tauglichkeit und Kompatibilität der beigestellten Unterlagen/Stoffe. Wir sind nicht verpflichtet, besondere Überprüfungen oder Messungen (Vorarbeiten Dritter, vorhandene Baulichkeiten, etc.) vorzunehmen. Hinsichtlich Umstände und Gegebenheiten technischer oder tatsächlicher Natur, die außerhalb des vereinbarten Angebots- und Lieferumfangs liegen, trifft uns keine Prüf-, Warn- oder Hinweispflicht. Wir haften nicht für negative Folgen resultierend aus der offenbarer bzw. versteckter Untauglichkeit der vom Käufer beigestellten Unterlagen, Daten, Stoffe oder unrichtigen Anweisungen des Vertragspartners.

**Warenlieferung und Leistungserbringung**  
4.1. Die Schimautz GmbH wird sich bemühen, die vereinbarten Liefer-, Montage- und Wartungstermine einzuhalten, wobei der Kunde Verzögerungen, die nicht ausschließlich in der Sphäre von Schimautz GmbH liegen, insbesondere Kapazitätsengpässe bei Vorlieferanten oder Verzögerungen durch Umwelteinflüsse, genehmigt. Die Schimautz GmbH wird den Kunden nach Möglichkeit jeweils im Vorfeld von allfälligen Verzögerungen informieren.

4.2. Werden die Lieferung und/oder der Beginn der Leistungsausführung durch den Kunden zuzurechnende Umstände verzögert, verlängern sich Leistungsfristen und Termine entsprechend.

4.3. Kann die Lieferung bzw. Leistung nicht längstens binnen einer Nachfrist von 28 Tagen ab dem Ende der vereinbarten Frist abgeschlossen werden, ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag durch entsprechende Erklärung gegenüber der Schimautz GmbH zurückzutreten. In diesem Fall sind wir verpflichtet, dem Kunden allfällige erhaltene Zahlungen für nicht gelieferte Ware und nicht erbrachte Leistungen rückzuerstatten.

4.4. Wir sind berechtigt Warenlieferungen, die Demontage und Montage, sowie einen allfälligen Abtransport von Alt-Kollektoren, sowie sonstige Leistungen im Zusammenhang mit der Auftragsausführung, selbst oder durch beauftragte Dritte vorzunehmen, die in diesem Fall als Subunternehmer für die Schimautz GmbH tätig werden. Allenfalls beauftragte Dritte sind zur Ausfolgung der Rechnung, Aushändigung und Entgegennahme von Lieferscheinen und Abnahmeprotokollen berechtigt.

4.5. Lieferungen und Leistungen erfolgen an die/der vom Kunden bekannt- gegebenen Adresse. Für den Fall unrichtiger, unvollständiger oder unklarer Angaben trägt der Kunde die daraus resultierenden Nachteile.

4.6. Die Schimautz GmbH ist berechtigt, die Lieferung und Leistungserbringung auch in Teilen und schrittweise durchzuführen.

Es können Teilabschnittrechnungen gestellt werden. Aufgrund von Rohstoffengpässen auf den Weltmärkten, auf die wir keinen Einfluss haben, können mögliche nachträgliche Preiserhöhungen/Reduktionen unabdingbar sein.

Für Notfälle behalten wir uns das Recht vor, einzelne Komponenten gegen gleichwertige, oder höherwertige, zu tauschen, ohne Einfluss auf den Positionspreis.

Die, in den einzelnen Positionen angeführten Preise behalten ihre Gültigkeit solange der Marktpreis stabil ist und die Anlage dem Umfang und Rahmen des Angebots getreu bleibt.

4.7. Die Gefahr für den Verlust oder die Beschädigung der Ware geht mit Ablieferung am vereinbarten Ort bzw. Übergabe an den Kunden bzw. seinen Vertreter auf den Kunden über.

4.8. Vom Kunden verschuldete Verluste und Beschädigung an Geräten und Werkzeug und zur Leistungserbringung Beauftragten sind von dem Kunden zu verantworten.

4.9. Die Lieferung erfolgt grundsätzlich frei Haus. Kann die Lieferung zu dem vereinbarten Liefertermin aus Gründen nicht erfolgen, die der Sphäre des Kunden zuzurechnen sind, so ist der Kunde verpflichtet, für jeden weiteren Zustellversuch die daraus resultierenden Versand- und Lieferkosten zu tragen.

4.10. Der Kunde verpflichtet sich, die gelieferte Ware innerhalb angemessener Frist auf Übereinstimmung mit der vereinbarten Spezifikation und allfällige Mängel zu untersuchen. Allfällige Schäden oder Mängel sind der Schimautz GmbH unverzüglich mitzuteilen. Kunden, die nicht Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes sind („Verbraucher“), sind bei sonstigem Verlust der Gewährleistungsansprüche verpflichtet, unverzüglich, längstens jedoch binnen drei Werktagen ab Kenntnis, von allfälligen Mängeln zu informieren.

4.11. Konventionalstrafe: Unbeschadet vom Eintritt oder vom Umfang eines tatsächlich eingetretenen Schadens sind wir berechtigt, für den Fall der Nichterfüllung oder der nicht gehörigen Erfüllung der vereinbarten Leistung, eine Konventionalstrafe in Höhe von 10 % des vereinbarten Gesamtpreises ohne Nachweis des tatsächlichen Schadens zu verrechnen.

**Entgelt und Zahlungen**  
5.1. Preise sind nicht als Pauschalpreise zu verstehen. Für vom Kunden beauftragte Leistungen, die im Angebot keine Deckung finden, hat die Schimautz GmbH Anspruch auf das angemessene Entgelt.

5.2. Zahlungen sind prompt und ohne Abzug zu leisten.

5.3. Die Berechtigung zum Skontoabzug bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung.

5.4. Ist eine Anzahlung vereinbart, ist die Schimautz GmbH zur Warenlieferung und/ oder Leistungserbringung erst nach Eingang einer vereinbarten Anzahlung verpflichtet.

5.5. Im Fall eines Zahlungsverzuges werden für Kunden, die Verbraucher sind, Verzugszinsen in der Höhe von 5% pro Jahr und für Unternehmer 9,2 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz pro Jahr vereinbart. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Verzugsschadens bleibt vorbehalten.

5.6. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist verfallen gewährte Vergünstigungen (insbesondere Skonti und Rabatte).

5.7. Eine Aufrechnungsbefugnis steht dem Kunden mit eigenen Forderungen gegen Forderungen der Schimautz GmbH nur insofern zu, als Gegenansprüche gerichtlich festgestellt oder anerkannt sind. Kunden die Verbraucher sind, steht eine Aufrechnungsbefugnis darüber hinaus dann zu, wenn Gegenansprüche im rechtlichen Zusammenhang mit der Zahlungsverbindlichkeit des Kunden stehen und im Fall der Zahlungsunfähigkeit der Schimautz GmbH.

5.8. Der Kunde verpflichtet sich bei Verletzung seiner vertraglichen Verpflichtungen alle der Schimautz GmbH für die zweckentsprechende Rechtsverfolgung angemessenen außergerichtlichen und gerichtlichen Kosten zu ersetzen. Mahnspesen für jede einzelne Mahnung werden pauschal in Höhe von EUR 40,- in Rechnung gestellt.

5.9. Unsere Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung netto ab Lager ohne Verpackung und ohne Kommissionierungsentgelt. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist in unseren Preisen nicht eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tage der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen. Wir sind berechtigt, unsere Preise zu erhöhen, wenn zum Zeitpunkt der Lieferung eine unvorhergesehene, nicht von uns beeinflussbare Änderung der Preiskalkulation bestimmenden Umstände eintritt. Dies gilt insbesondere für Preisschwankungen von Vorlieferanten, nachträgliche Einführung oder Erhöhung von Steuern, Zöllen, sonstigen öffentlichen Abgaben und Frachten, sonstigen Nebengebühren, durch welche unsere Lieferung/Leistung unmittelbar oder mittelbar betroffen bzw. verteuert wird.

**Garantie**  
6.1. Als „Garantie“ bezeichnete Erklärungen von uns stellen lediglich gesetzliche (verlängerte)Gewährleistungs- und keine Garantiezusagen dar. Bei berechtigter Inanspruchnahme der Garantie ist die Schimautz GmbH nach eigener Wahl zur Behebung des Mangels oder zum Austausch des betroffenen Solarkollektors oder des PV-Moduls verpflichtet.

6.2. Für Photovoltaik-Module, Montagegestell und Wechselrichter gilt die Garantie des Herstellers.

6.4.a Die Inanspruchnahme der Garantie für thermische Sonnenkollektoren steht unter folgenden Bedingungen:

(i) Die Solarkollektoren wurden ausschließlich durch die Schimautz GmbH oder der Subunternehmenspartner montiert und installiert;

(ii) aufgetretene Mängel, die zur Inanspruchnahme der Garantie berechtigen, werden unverzüglich bekanntgegeben;

(iii) ein Nachweis über die durch die Schimautz GmbH durchgeführte 2-jährliche Überprüfung und Wartung der Solarkollektoren liegt vor; und

(iv) es liegt kein sonstiger Grund vor, der einen Haftungsausschluss (Punkt 8.) begründet.

6.4.b Die Inanspruchnahme der Garantie für Photovoltaikmodule steht unter folgenden Bedingungen:

(i) Die PV-Module wurden ausschließlich durch Schimautz GmbH oder einer befugten Fachfirma montiert und abgenommen;

(ii) aufgetretene Mängel, die zur Inanspruchnahme der Garantie berechtigen, werden Schimautz GmbH unverzüglich bekanntgegeben;

6.5. Aus ein und demselben Sachverhalt können nicht gleichzeitig Ansprüche aus Garantie und Gewährleistung oder Schadenersatz geltend gemacht werden.

**Gewährleistung**  
7.1. Die Gewährleistungsfrist gegenüber Kunden, die keine Verbraucher sind, beträgt ein Jahr ab Übergabe. Der Übergabezeitpunkt ist der Zeitpunkt der Fertigstellung, jedoch spätestens das Datum der Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls durch den Kunden. Verweigert der Kunde ohne berechtigte Gründe die Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls, ist das Datum der Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls durch die Schimautz GmbH maßgeblich.

7.2. Für den Fall eines zu Recht bestehenden und zeitgerecht gerügten Mangels, ist die Schimautz GmbH nach eigener Wahl zur Behebung des Mangels oder zum Austausch verpflichtet. Ist die Behebung des Mangels nach zumindest zwei Behebungsversuchen fehlgeschlagen oder nicht in der Lage den Austausch vorzunehmen, ist der Kunde berechtigt, Preisminderung oder für den Fall, dass es sich nicht um einen geringfügigen Mangel handelt, Wandlung zu verlangen.

**Haftungsausschluss**  
8.1. Für allfällige Schäden im Rahmen der Auftragsausführung haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Davon ausgenommen sind Personenschäden. Der Ersatz von Mangelfolgeschäden und entgangenem Gewinn ist ausgeschlossen.

8.2. Im Rahmen der Montage- und Demontage-Arbeiten können Schäden an bereits vorhandenen Teilen der Solar-Anlage, sowie am Dach oder Mauerwerk entstehen. Eine Haftung aus solchen Schäden besteht nur bei Verschulden.

8.3. Die Haftung bei Kollektoren und PV-Modulen für Glasbrüche, Glaskratzer, Frostschäden, Überdruck, witterungsbedingte Einflüsse (z.B. Küstenregionen oder Industriegebiete), sonstige mechanische Beschädigungen oder Veränderungen, die nicht zu verantworten sind, für Beschädigungen aufgrund von höherer Gewalt sowie Beschädigungen oder Mängel, die auf unsachgemäße Wartung, Gebrauch oder Betrieb zurückzuführen sind, sowie für Farbabweichungen und -veränderungen, natürliche Abnützungserscheinungen, so- wie Beeinträchtigungen, die keinen Einfluss auf die Funktion des Kollektors haben, ist ausgeschlossen.

8.4. Soweit im Rahmen der Auftragserteilung die Bekanntgabe von Spezifikationen, wie insbesondere Maße, vorhandene Anschlüsse und ähnliches erforderlich ist, liegt die Verantwortlichkeit für die Richtigkeit dieser Spezifikationen beim Kunden.

8.5. Die Schimautz GmbH übernimmt keine Haftung dafür, dass die durch die gelieferten Kollektoren mit der bestehenden Solar-Anlage kompatibel sind und nach Installation ohne Einschränkung durch den Kunden genutzt werden können. Bei Zweifeln an der Kompatibilität hat der Kunde selbst für die rechtzeitige fachgerechte Ausführung der erforderlichen Anpassungsarbeiten an der Solar-Anlage Sorge zu tragen. Die Haftung (einschließlich einer Gewährleistung) ist ausgeschlossen, wenn die Solar-Anlage oder sonstige Anlagen des Kunden nicht mit den installierten Kollektoren kompatibel oder nicht in einem einwandfreien technischen und betriebsbereiten Zustand sind und dieser Umstand für den Mangel oder den Schaden kausal ist.

8.6. Der Ausschluss der Haftung umfasst auch einen Ausschluss der Haftung gegenüber Organen, Mitarbeitern, Vertretern und Gehilfen der Schimautz GmbH.

8.7. Schadenersatzansprüche von Kunden, die nicht Verbraucher sind, sind bei sonstigem Verfall längstens binnen 6 Monaten ab Kenntnis vom Schaden gerichtlich geltend zu machen.

**Eigentumsvorbehalt**  
9.1. Bis zur Bezahlung des gesamten vereinbarten Entgelts, bleibt die vertragsgegenständliche Ware im Eigentum der Schimautz GmbH.

9.2. Noch nicht zur Gänze bezahlte Ware, darf durch den Kunden weder verpfändet noch weiter veräußert werden. Jede Verfügung über die Ware seitens des Kunden ist bis zur vollständigen Bezahlung der Ware ohne vorherige schriftliche Zustimmung unzulässig. Bei Zustimmung zur Weiter Veräußerung gilt die Kaufpreisforderung als zugunsten der Schimautz GmbH verpfändet.

9.3. Sollte die unter aufrechtem Eigentumsvorbehalt stehende Ware im Rahmen von exekutiven Schritten gepfändet werden, so verpflichtet sich der Kunde unverzüglich davon zu verständigen und Dritte darauf hinzuweisen, dass es sich um Vorbehaltseigentum der Schimautz GmbH handelt und alle zumutbaren Schritte in die Wege zu leiten, um die diesbezügliche Exekution zur Einstellung zu bringen.

Rücktrittsrecht für Verbraucher  
10.1. Die Bestimmungen dieses Punkt 10. gelten ausschließlich für Kunden die Verbraucher sind.

10.2. Der Kunde kann von einem Fernabsatzvertrag oder einem außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen zurücktreten. Die Frist zum Rücktritt beginnt mit dem Tag des Vertragsabschlusses. Die Erklärung des Rücktritts gemäß Punkt 10.2. ist an keine bestimmte Form gebunden.

10.3. Wünscht der Kunde, dass noch vor Ablauf der Rücktrittsfrist gemäß Punkt 10.2. mit der Vertragserfüllung beginnt, so hat der Kunde ü schriftlich ein ausdrücklich auf diese vorzeitige Vertragserfüllung gerichtetes Verlangen zu übermitteln.

10.4. Kein Rücktrittsrecht des Kunden besteht ab dem Zeitpunkt, ab dem die Schimautz GmbH mit der Montage der neuen Solarkollektoren oder PV-Modulen begonnen hat oder die Ware bereits an den Kunden ausgeliefert wurde.

10.5. Tritt der Kunde gemäß Punkt 10.2. vom Vertrag zurück, so wird alle vom Kunden allenfalls bereits geleisteten Zahlungen, unverzüglich, spätestens jedoch binnen 14 Tagen ab Zugang der Rücktrittserklärung zurückerstatten. Die Schimautz GmbH wird hierfür dasselbe Zahlungsmittel verwenden, dessen sich der Kunde für die Abwicklung seiner Zahlung bedient hat. Die Schimautz GmbH kann die Rückzahlung an den Kunden verweigern, bis der Kunde entweder die Ware wieder zurückerhalten oder der Verbraucher einen Nachweis über die Rücksendung der Ware erbracht hat.

10.6. Tritt der Kunde gemäß Punkt 10.2. von einem Kaufvertrag zurück, hat der Kunde eine allenfalls bereits empfangene Ware unverzüglich, spätestens jedoch binnen 14 Tagen ab Abgabe der Rücktrittserklärung, an die Schimautz GmbH zurückzustellen. Die Rückstellungsfrist ist gewahrt, wenn die Ware innerhalb der Frist abgesendet wird.

**Schutzrechte**  
11.1. Pläne, Skizzen, Kostenvoranschläge und damit vergleichbare Unterlagen, die von der Schimautz GmbH bereitgestellt werden oder mit dem Beitrag der Schimautz GmbH entstanden sind, sind im Ausmaß des Beitrags das geistige Eigentum der Schimautz GmbH.

11.2. Diese Pläne, Skizzen, Kostenvoranschläge und damit vergleichbare Unterlagen dürfen ausschließlich im Rahmen der Geschäftsverbindung des Kunden mit der Schimautz GmbH für Zwecke der Auftragsausführung verwendet werden. Eine darüberhinausgehende Nutzung sowie eine Weitergabe (auch auszugsweise) an Dritte, sind ohne vorhergehende Zustimmung ausgeschlossen.

**Datenschutz und Datenverwendung**  
12.1. Der Kunde stimmt der Verwendung der durch ihn im Rahmen der Bestellung und Auftragsabwicklung bekanntgegebenen Daten durch die Schimautz GmbH zu. Die Speicherung und Verarbeitung der Daten durch die erfolgt zum Zweck der Auftragsabwicklung, der Durchführung des Zahlungsverkehrs, der Kundenevidenz und der Erfüllung von gesetzlichen Vorschriften. Kundendaten werden nicht an Dritte weitergegeben, außer dies ist für die Vertragsabwicklung, wie beispielsweise die Lieferung oder Montagetätigkeiten durch Dritte, erforderlich.

12.2. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass seine Daten zum Zweck der Bonitätsprüfung an die staatlich bevorrechteten Gläubigerschutzverbände, insbesondere den Kreditschutzverband von 1870, übermittelt werden dürfen.

12.3. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass er auch nach Auftragsdurchführung von Schimautz GmbH weitere Informationen über Leistungen und Produkte erhält.

12.4. Diese Zustimmungen zur Datenverwendung können vom Kunden durch entsprechende Erklärung gegenüber der Schimautz widerrufen werden. Insofern und insoweit dadurch die Leistungserbringung der Schimautz eingeschränkt oder behindert wird, sind die daraus entstehenden Nachteile vom Kunden zu tragen.

12.5 Licht­bilder und Film­werke sind urhe­ber­recht­lich geschützte Werke. Alle Urheber- und Leis­tungs­schutz­rechte der Schimautz GmbH stehen ausnahmslos der Schimautz GmbH zu. Die Schimautz GmbH hat das (meist) ausschließ­liche Verwer­tungs­recht, d.h. das ausschließ­liche Recht, das Licht­bild zu verviel­fäl­tigen, zu verbreiten, durch opti­sche Einrich­tungen öffent­lich vorzu­führen, durch Rund­funk zu senden und der Öffent­lich­keit zur Verfü­gung zu stellen. Eine Nutzung ist in diesem Fall nur nach Maßgabe einer von der Schimautz GmbH erteilten Nutzungs­be­wil­li­gung zulässig.

12.6 Das Eigentum an jegli­chen Bild­da­teien steht ausschließ­lich der Schimautz GmbH zu. Ein Recht auf Übergabe digi­taler Bild­da­teien und Nutzung im Umfang der Nutzungs­be­wil­li­gung besteht nur nach ausdrück­li­cher schrift­li­cher Verein­ba­rung und betrifft mangels abwei­chender ausdrück­li­cher Verein­ba­rung nur eine zwischen der Schimautz GmbH und dem Kunden einver­nehm­lich fest­zu­set­zende Auswahl der herge­stellten Bild­da­teien.

**Kommunikation**  
13.1. Der Kunde erklärt sich mit der Kommunikation in Form von dauerhaften Datenträgern, insbesondere auch per E-Mail, einverstanden.

**Recht, Gerichtsstand**  
14.1. Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechtes.

14.2. Für allfällige Streitigkeiten wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes für Graz vereinbart.